



Gehölze in freier Natur

In freier Natur gilt das Beseitigungsverbot **ganzjährig**. Das heißt: Es ist verboten, in freier Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

In folgenden Fällen gilt dieses Verbot nicht:

- für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege vom **1. Oktober bis 28. Februar**, zum Beispiel die Entnahme von einzelnen Gehölzen. Der Gehölzbestand muss dabei erhalten bleiben.
- schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses eines Jahres.
- für Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder zum Unterhalt an Gewässern erforderlich sind.

Ausnahmen von diesem Verbot können Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragen (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Dazu müssen Sie jedoch die Beeinträchtigung ausgleichen oder es muss ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen.



Gehölzpflege



Sie haben noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

– Naturschutz und Landschaftspflege –
Bad Wörishofer Str. 33 • 87719 Mindelheim

Telefon (0 82 61) 9 95 - 2 56
Telefax (0 82 61) 9 95 - 1 02 56
E-Mail: naturschutz@lra.unterallgaeu.de

Redaktion/Herausgeber: Landratsamt Unterallgäu

- Wann was erlaubt ist
- Informationen zum Artenschutz

Es summt, brummt und raschelt

Sträucher, Hecken und Bäume bieten Lebensraum und Nahrung für viele Tiere – Vögel, Insekten, Amphibien und Säugetiere. In manchen Gehölzen summt, brummt und raschelt es im Sommer regelrecht. Um diesen Lebensraum zu schützen, gibt es für die Gehölzpflege Regeln und Gesetze, die Sie beachten müssen. Dabei wird unterschieden, ob das Gehölz in einem besiedelten Bereich oder in der freien Natur wächst.

Bitte beachten Sie den Artenschutz!

Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen müssen Sie prüfen, ob der Artenschutz eingehalten wird. Viele Wildtiere und deren Lebensräume stehen unter Schutz. Untersuchen Sie also die Gehölze insbesondere auf Lebensraumstrukturen wie beispielsweise Baumhöhlen und -spalten und starkes Totholz. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind ganzjährig zu beachten (§ 44 und § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes)!

Besonders geschützt sind beispielsweise alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten, wie Hornissen und viele Wespenarten, viele heimische Säugetiere, wie Eichhörnchen, sowie einige Amphibien und Reptilien.

Streng geschützte Arten, die einem weitergehenden Schutz unterliegen, sind unter den Säugetieren unter anderem die Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten beispielsweise der Grünspecht, unter den Insektenarten etwa der Alpenbock und bei den Amphibien zum Beispiel der Laubfrosch.

Ausnahmen von diesen Vorschriften sind möglich. Diese können Sie bei der Höheren Naturschutzbehörde, im Unterallgäu bei der Regierung von Schwaben, beantragen.

Gehölze im besiedelten Bereich

Vom **1. März bis 30. September** gilt laut Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich ein Beseitigungsverbot für Gehölze im besiedelten Bereich.

- In diesem Zeitraum ist es verboten, folgende Bäume abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu entfernen: Bäume, die in Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfen, Sportplätzen und sonstigen Außenanlagen stehen, ebenso wie Straßenbäume, Alleen und Bäume in der freien Landschaft. Sprich: Das Verbot gilt für alle Bäume, die außerhalb des Waldes, außerhalb von Kurzumtriebsplantagen oder außerhalb von gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen.
- Das Verbot gilt außerdem für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze auch in Privatgärten.
- Das Verbot gilt auch für Röhrichte, zum Beispiel Schilf in Flachwasser- oder Uferbereichen.

In folgenden Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiungen von diesem Verbot erteilen:

- wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.
- wenn das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führt und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Liegt einer dieser Gründe vor, setzen Sie sich bitte mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Unterallgäu in Verbindung.



In folgenden Fällen gilt das Beseitigungsverbot zwischen 1. März und 30. September nicht:

- für **Bäume** in gärtnerisch genutzten Grundflächen, das heißt Bäume im Erwerbsgartenbau, in Hausgärten, Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen und für Bäume in Kurzumtriebsplantagen. Wichtig: Für Hecken, Sträucher und Gebüsche gilt das Beseitigungsverbot!
- für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses eines Jahres und zur Gesunderhaltung von Bäumen, beispielsweise der übliche Heckenschnitt, die Entfernung von Totholz oder von beschädigten Ästen.
- für Maßnahmen, die behördlich angeordnet sind.
- für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können und die behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Verkehrssicherheit dienen.
- wenn bei zulässigen Bauvorhaben nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt wird.
- für nach dem Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 15).

Bitte beachten Sie auch örtliche Baumschutzsatzungen! Im Zweifel informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde.